

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 49.629/1
VOM 23. JUNI 2011

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 2. Mai 2011 von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die bis zum 1. Juli 2011 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes „zur Zustimmung zu dem Protokoll zum am 18. Mai 1976 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der geänderten Fassung des am 13. März 1991 in Brüssel unterzeichneten Zusatzübereinkommens, geschehen zu Brüssel am 15. September 2009“ abzugeben, hat nach Untersuchung des Vorentwurfs in seinen Sitzungen vom 9. Juni 2011 und vom 23. Juni 2011 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

* *

TRAGWEITE DES DEKRETVORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf zielt darauf ab, einem Protokoll² zur Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Finnland auf dem Gebiet des Informationsaustausches zuzustimmen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Am 18. Mai 1976 wurde ein Abkommen zwischen der Republik Finnland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in Brüssel geschlossen. Aufgrund seines Inhaltes bezog sich dieses Abkommen nur auf Zuständigkeiten des Föderalstaates, der seine Zustimmung durch das Gesetz vom 2. März 1978 gab.

Am 15. September 2009 wurde ein Protokoll zur Abänderung des o.a. Abkommens, das unterdessen durch das Zusatzübereinkommen, geschehen zu Brüssel am 13. März 1991 abgeändert wurde, zwischen denselben Parteien in Brüssel geschlossen. Dabei ging der Föderalstaat davon aus, dass er sich wieder nur für sich selbst verpflichtete, da das Protokoll – ihm zufolge – sich nur auf die zu seiner exklusiven Zuständigkeit gehörenden Steuern bezog.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter Rechtsgrundlage die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Protokoll „amending the convention between the Kingdom of Belgium and the Republic of Finland for the avoidance of double taxation and the prevention of fiscal evasion with respect to taxes on income and on capital signed at Brussels on 18 May 1976, as amended by the supplementary agreement signed at Brussels on 13 March 1991“, geschehen zu Brüssel am 15. September 2009.

Ein Vorentwurf eines Gesetzes zur Zustimmung zu diesem Protokoll ist zur Begutachtung des Staatsrats vorgelegt worden, der geurteilt hat, dass es sich in Wirklichkeit um einen gemischten Vertrag handelt, da der von ihm organisierte Informationsaustausch sich auf die gesamten in Belgien erhobenen Steuern bezieht³.

Daraus hat der Staatsrat abgeleitet, dass das Protokoll die Zustimmung der Regionen und Gemeinschaften benötigt, da diese eine steuerliche Autonomie haben, die sie ermächtigt, in den Anwendungsbereich des Protokolls fallende Steuern einzuführen.

Aus den dem Begutachtungsantrag beigefügten Dokumenten geht hervor, dass die Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“, die das Zusammenarbeitsabkommen vom 8. März 1994 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Bestimmungen für den Abschluss von gemischten Verträgen eingesetzt hat, sich am 26. Oktober 2010 diesem Standpunkt angeschlossen hat⁴.

2. Da die Bestimmungen des betreffenden Protokolls, mit Ausnahme der Artikel II und III, in das Doppelbesteuerungsabkommen aufzunehmen sind, und diese Bestimmungen außerdem nicht unabhängig von den anderen Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens gelesen werden können, hat es keinen Sinn nur dem Protokoll zuzustimmen.

Da aber das ursprüngliche Abkommen an sich kein gemischter Vertrag ist, hätte es auch keinen Sinn, diesem Abkommen in seiner ursprünglichen Fassung zuzustimmen.

Folglich ist es angebracht, dem „Abkommen, geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 13. März 1991, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 15. September 2009, abgeänderten Fassung“ zuzustimmen.

Da aber das Protokoll auch autonome Bestimmungen enthält, die nicht in das Abkommen aufgenommen werden, ist ebenfalls dem Protokoll vom 15. September 2009 getrennt zuzustimmen, damit diese Bestimmungen wirksam werden.

³ Gutachten des Staatsrates Nr. 48.090/1 vom 29. April 2010, *Parl. Dok.*, Senat 2010-11, Nr. 5-964/1, 27-37.

⁴ Die Interministerielle Konferenz der Außenpolitik (IKA) billigte den Bericht der Arbeitsgruppe „gemischte Verträge“ über das schriftliche Verfahren, was durch Schreiben vom 20. Januar 2011 bestätigt wurde.

Infolgedessen ist der einzige Artikel des Entwurfs wie folgt zu formulieren:

„Sind uneingeschränkt wirksam:

1° das Abkommen zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976, in seiner durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 13. März 1991, und durch das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 15. September 2009, abgeänderten Fassung;

2° das Protokoll, geschehen zu Brüssel am 15. September 2009, zur Änderung des Abkommens zwischen dem Königreich Belgien und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuervermeidung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976, in seiner durch das am 13. März 1991 in Brüssel unterzeichnete Zusatzübereinkommen abgeänderten Fassung“.

Auch der Titel des Entwurfs ist infolgedessen anzupassen.

3. Da die englische Fassung des Protokolls vorrangig ist, wird diese Fassung dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegt werden müssen. Dem Entwurf ist außerdem eine deutsche Übersetzung des zur Zustimmung vorgelegten Protokolls beizufügen, damit das Parlament in Kenntnis der Sachlage entscheiden kann.

Das gilt auch für das abgeänderte Abkommen und für das Zusatzübereinkommen.

4. Der neue Artikel 27 Paragraph 1 des Doppelbesteuerungsabkommens (Artikel I des Protokolls) lautet wie folgt:

(Übersetzung) „Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die durch oder für Rechnung der Vertragsstaaten oder der Gebietskörperschaften von Finnland erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt“.

Artikel 1 des Abkommens beschreibt den persönlichen Geltungsbereich, nämlich Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind, während Artikel 2 die unter das Abkommen fallenden Steuern bestimmt. Es handelt sich um Steuern vom

Einkommen und vom Vermögen, die ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden (Paragraph 1 des Artikels). Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen in Belgien gilt, gehören die Einkommensteuer der natürlichen Personen, die Körperschaftsteuer, die Steuer vom Einkommen der nicht gewerblich tätigen juristischen Personen und die Steuer vom Einkommen der beschränkt Steuerpflichtigen, jeweils einschließlich der Vorsteuern, der Zuschläge zu diesen Steuern und Vorsteuern, sowie der Gemeindezusatzsteuer zu der Einkommensteuer der natürlichen Personen (Paragraph 3 des Artikels).

Die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs mit Finnland ist jedoch allgemein *und ist also nicht auf die in Artikel 1 des Abkommens erwähnten Personen und auf die in Artikel 2 des Abkommens angeführten Steuern beschränkt*. Außerdem können auch Informationen bei einer zuständigen Behörde eingeholt werden, selbst wenn diese Behörde diese Informationen für ihre eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt (neuer Artikel 27 Paragraph 4 des Abkommens). Der Staat, bei dem die Informationen eingeholt werden, muss die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen nutzen (idem).

Demzufolge stellt sich die Frage, wer in Belgien dem Informationsantrag einer zuständigen Behörde von Finnland wird stattgeben müssen.

Aus Artikel 3 Paragraph 1 (h) des Abkommens ergibt sich, dass in Belgien unter zuständige Behörde der Minister für Finanzen oder sein zuständiger Vertreter verstanden wird. Da es sich um einen gemischten Vertrag handelt, ist die Befugnis nicht ausschließlich dem föderalen Minister der Finanzen (oder seinem zuständigen Vertreter) zugewiesen; es kann jedoch auch um einen Finanzminister der Teilstaaten gehen.

Deshalb ist es ratsam, auf innerbelgischer Ebene einen Koordinationsmechanismus und ein Koordinationsorgan vorzusehen, sodass die zuständigen Behörden von Finnland wissen, an wen sie einen Informationsantrag richten müssen und der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen untereinander bestimmen können, wie einem konkreten Antrag stattgegeben

wird. Der Staatsrat empfiehlt deswegen, diesbezüglich ein Zusammenarbeitsabkommen im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen zu schließen⁵.

5. Fraglich ist, ob die neue Regelung bezüglich des Informationsaustauschs zu verwaltungs- oder strafrechtlicher Ahndung und zu Zwangsvollstreckung führen kann, wenn verweigert wird, an Untersuchungsaufgaben mitzuarbeiten.

Es steht dem Verfasser des Entwurfs zu, über diese Frage zu entscheiden und je nach seinen Absichten eventuell das Zustimmungsdekret um normative Bestimmungen in diesem Sinne zu ergänzen.

⁵ Siehe Artikel 1*bis* des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen und das Zusammenarbeitsabkommen vom 7. Dezember 2001 zwischen dem Föderalstaat und den Regionen über den Informationsaustausch im Rahmen der Ausübung ihrer steuerlichen Zuständigkeiten und über die Konzertierungsverfahren hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der von den Regionen an den Regionalsteuern vorgenommen Änderungen und hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit der Einführung allgemeiner Steuersenkungen oder -erhöhungen in der geschuldeten Steuer der natürlichen Personen durch die Regionen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammerpräsident,
	J. BAERT,	
	W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	M. TISON,	
	L. DENYS,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	G. VERBERCKMOES,	Kanzler.

Der bericht wurde von Frau A. SOMERS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

G. VERBERCKMOES

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, erster Auditor,
übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

D. LANGBEEN